

Recht

EU-Verpackungsverordnung in Kraft

Die europäische Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation - PPWR) zielt darauf ab, die Umweltauswirkungen durch Verpackungen zu reduzieren. So müssen bis 2030 alle Verpackungen in der EU recycelbar sein. Jedoch werden auch Anforderungen an „kompostierbare Verpackungen“ gestellt, die die Bioabfallbranche betreffen.

Nach intensiven Verhandlungen wurde die PPWR Ende 2024 erst vom Europäischen Parlament und anschließend vom Rat der Europäischen Union endgültig verabschiedet. Die finale Fassung wurde am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Damit ist die PPWR am 11. Februar 2025 in Kraft getreten. Die meisten Regelungen gelten jedoch erst ab August 2026.

Vorgaben der PPWR

Die PPWR enthält verbindliche Vorgaben an das Gewicht, Volumen und Design von Verpackungen, die Förderung von Mehrwegverpackungen und das Abfallmanagement, z. B. durch die Vorgabe von Recyclingzielen. Zudem werden Anforderungen zu Stoffen in Verpackungen (u. a. PFAS) getroffen. Im Gegensatz zur früheren EU-Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) gilt die PPWR (2025/40) unmittelbar in allen 27 EU-Mitgliedsstaaten. Sowohl Inverkehrbringer von Verpackungen als auch Händler sind verpflichtet, ihre Prozesse und Produkte den neuen Standards anzupassen, um die Anforderungen fristgerecht zu erfüllen.

Anforderungen an „kompostierbare Verpackungen“

Gemäß Artikel 9 „Kompostierbare Verpackungen“ der PPWR müssen durchlässige Tee-, Kaffee- oder andere Getränkepads sowie Obst- und Gemüseaufkleber ab dem 12. Februar 2028 industriell kompostierbar sein. Mitgliedsstaaten können die Kompostierbarkeit von sehr leichten Kunststofftragetaschen und Verpackungen vorschreiben, wenn diese mit Bioabfällen gesammelt werden. Alle anderen Verpackungen aus biologisch abbaubaren Materialien müssen ab dem 12. Februar 2028 so für das stoffliche Recycling gestaltet sein, dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme nicht beeinträchtigt wird. Die Verpackungen müssen entsprechend gekennzeichnet werden, dass das Material kompostierbar ist, dass es nicht für die Eigenkompostierung geeignet ist und dass die kompostierbaren Verpackungen nicht in der Natur entsorgt werden dürfen.

Harmonisierung der Normen

Bis zum 12. Februar 2026 sollen die harmonisierten Normen zur Festlegung detaillierter technischer Spezifikationen für die Anforderungen für kompostierbare Verpackungen ausgearbeitet oder aktualisiert werden. Hier ist maßgeblich die EN 13432:2000 gemeint. Dabei sollen neueste wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, Parameter wie Retentionszeiten, Temperaturen und Umsetzen berücksichtigt werden, die den tatsächlichen Bedingungen bei der Eigenkompostierung und in (industriellen) Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen, einschließlich mittels anaerober Vergärungsprozesse, entsprechen.

Auswirkungen auf die Bioabfallsammlung

Die Befürchtungen der Bioabfallbranche bestehen darin, dass mit Zunahme der kompostierbaren Produkte und der Zielrichtung der PPWR, diese Verpackungen in industriellen Kompostierungsanlagen zu entsorgen, das System Biotonne verstärkt belastet wird. Daher hat sich die BGK stark dafür eingesetzt, die Liste der kompostierbaren Verpackungen so kurz wie möglich zu halten und den Mitgliedsstaaten mehr Entscheidungsspielraum zu ermöglichen. Denn die Vorgaben der PPWR gelten unmittelbar auf nationaler Ebene und können nationale Vorgaben, u. a. an die Eignung von „kompostierbaren Produkten“ für die Bioabfallbehandlung konterkarieren. Mit der vorliegenden Verordnung ist aus Sicht der BGK ein guter Kompromiss aus allen Interessen entstanden, mit dem aus jetziger Sichtweise in Deutschland gut umgegangen werden kann. (David Wilken, BGK)